

ZBB 2021, 355

BGB § 359 Abs. 1 Satz 1, § 813 Abs. 1 Satz 1

Rückzahlungsanspruch des Darlehensnehmers gegen Bank bei verbundenem Geschäft nach Anfechtung des finanzierten Vertrags wegen arglistiger Täuschung

BGH, Urt. v. 15.06.2021 – XI ZR 568/19 (OLG Dresden), WM 2021, 1433 = ZIP 2021, 148

Amtlicher Leitsatz:

Hat bei einem verbundenen Geschäft (§ 358 Abs. 3 BGB) der Verbraucher den finanzierten Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten, führt die Rückwirkung der Anfechtung (§ 142 Abs. 1 BGB) dazu, dass dem Anspruch des Darlehensgebers aus dem Finanzierungsdarlehen von Anfang an aus § 359 Abs. 1 Satz 1 BGB eine dauernde Einrede i.S. von § 813 Abs. 1 Satz 1 BGB entgegenstand und der Verbraucher auch die vor der Anfechtungserklärung auf das Darlehen geleisteten Zahlungen gemäß § 813 Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB vom Darlehensgeber zurückverlangen kann (Fortführung von Senatsurteil v. 4. 12. 2007 XI ZR 227/06, BGHZ 174, 334).